

SATZUNG

der Ortsgemeinde Neuleiningen

über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil;
hier: "Nackterhof"

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.12.1994 (BGBl. I. S. 3486), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30.07.1996 (BGBl. I. S. 1189).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08. März.1995 (GVBl. S. 19),
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153),

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Neuleiningen hat unter Berufung auf die Ermächtigung des § 24 GemO i.V.m. § 34 Abs. 4 BauGB am 16.05.1997 folgende Satzung beschlossen, die, nachdem die Kreisverwaltung Bad Dürkheim mit Verfügung vom 02.07.1997 Az.: 610-171/13/Ei-Da mitgeteilt hat, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Geltungsbereich

Gemäß § 34 Abs. 4 BauGB wird festgelegt, daß folgende Grundstücke, welche im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer durchgezogenen roten Linie umrandet sind, zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gehören:

Plan-Nrn.: 959/4, 960/3, 1318, 1319/1, 1319/2, 1315 (teilw.), 1316 (teilw.), 1317 (teilw.), 1320, 1321, 1322, 1323, 1326, 1327, 1328, 1329, 1330, 1331, 1332, 1360, 1361, 1359/3, 1359/2, 1359/1, 1354, 1355, 1356, 1357, 1353/1, 1353/2, 1352, 1351, 1350, 1349, 1348, 1347, 1346, 1345, 1344, 1343, 1340, 1358 (teilw.), 1370 (teilw.), 1333/1 (teilw.) und 1314 (teilw.), 1350, 1344.

§ 2

Festsetzungen

gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 i.V.m § 9 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 BauGB

2.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-15 BauNVO)

Der gesamte Geltungsbereich der Satzung wird als Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind die nach § 5 Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Absatz 6 BauNVO die nach § 5 Absatz 2 Nr. 6, 7, 8 und 9 BauNVO zulässigen Anlagen sowie die nach § 5 Absatz 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21 BauNVO)

Die Firsthöhe wird auf maximal 12,0 m festgesetzt.

2.3 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Absatz 1 Nr. 2; § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche darf 150 m² nicht übersteigen.

2.4 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 Absatz 1 Nr. 6 BauGB)

Bei neu zu errichtenden Gebäuden sind maximal 3 Wohneinheiten zulässig.

2.5 Dachneigung

(§ 9 Absatz 4 BauGB; § 86 LBauO)

Bei neu zu errichtenden Gebäuden muß die Dachneigung zwischen 27° und 48° betragen.

§ 3

Allgemeine Hinweise

- 3.1 Niederschlagswässer aus besonderer Flächennutzung (Tankstellen; Gewerbebetriebe; usw) mit erhöhten Anteilen an gelösten oder wassergefährdeten Stoffen sind der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten.
- 3.2 Fremdwasser, z.B. Trainagewasser oder das aus Außengebieten stammende Oberflächenwasser, darf der Schmutzwasserkanalisation nicht zugeführt werden.
- 3.3 Das Niederschlagswasser ist gemäß § 2 Absatz 2 Landeswassergesetz (LWG) möglichst in der Fläche zu halten.
- 3.4 Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone zu versickern.
- 3.5 Die Verwendung der Niederschlagswässer z.B. als Brauchwasser für Gartenbewässerung wird angeregt.
- 3.6 Der Straßenbaulastträger der BAB A6 wird von Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt.
- 3.7 Notwendige lärmdämmende Maßnahmen sind auf Kosten des Bauherren / Eigentümer durchzuführen.
- 3.8 Auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes wird hingewiesen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, zu melden,

die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern. Der Beginn der Bauarbeiten ist rechtzeitig dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen, damit diese überwacht werden können.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

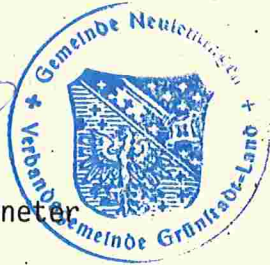
Ausgefertigt:
Neuleiningen,

04. AUG. 1997

B. Freyland

Freyland

2. Ortsbeigeordneter



ngs- und Katasterverwaltung

02.97
ußstab 1: 2000
000

rünstadt

inger Weg
1374

oppesäckern
1364

Vervielfältigungen für andere Zwecke,
r mit besonderer Genehmigung des Katasteramts.

